

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-229/1-1955.

Gmünd, den 6.5.1955.

Betr.: Naturschutz; Karlstift;
Pflanzenstandort Krokus;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Nordöstlich der Holzauersiedlung Christinaberg befindet sich auf den Wiesen, Parz.Nr.543, 545, 546 und teilweise auf Parz.Nr.547 und 571/3, K.G.Karlstift, E.Z.585, der n.ö.Landtafel (Eigt.Herbert u.Theodor Pfeleiderer), ein Standort von Crocus albiflorus. Der Pflanzenstandort wurde laut seinerzeitiger Meldung des Landrates Gmünd, Zl.Kult-12/5 vom 18.8.1944, zur Unterschutzstellung sichergestellt.

Mit Erlass des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 24.2.1955, Zl.L.A.III/2-174n-1955, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd angewiesen, die genannten Krokuswiesen gemäss § 2,3 und 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40/1952, unter Schutz zu stellen.

Somit findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der nötigen Erhebungen im Namen der Landesregierung zu verfügen:

Spruch:

Der oben genannte Standort von Crocus albiflorus wird gemäss § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäss § 4 des genannten Gesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Die genannten Wiesen dürfen nicht mit Kunstdünger gedüngt werden, können jedoch weiterhin wie bisher genutzt werden.

Begründung:

Die gegenständlichen Krokuswiesen stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Auf den Wiesen befindet sich der einzige Standort von zahlreichen Pflanzen der Krokusart im Waldviertel. Es ist der nördlichste Standort und das letzte Verbreitungsgebiet.

Durch die Untersagung der Düngung mit Kunstdünger erwächst den Grundbesitzern kein Schaden.

Diese haben ihre Zustimmung zur Erklärung als Naturdenkmal erteilt:

Die h.ä. Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich aus § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes und § 1, Abs. 2, der n.ö. Naturschutzverordnung im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlass.

Zu widerhandlungen gegen diesen Bescheid werden gemäss § 22 des n.ö. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000.-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können nebeneinander verhängt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) das H. u. Th. Pfeleiderer'sche Forstamt Karlstift;
 - 2.) den Herrn Bürgermeister in Karlstift;
 - 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2, Wien; (2-fach);
 - 4.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a. d. Donau.

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Begründung:

Die gegenständlichen Krokuswiesen stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verdienen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Auf den Wiesen befindet sich der einzige Standort von zahlreichem Pflanzen der Krokusart im Ländertel. Es ist der nächstbeste Standort und das letzte Verbreitungsgelände. Durch die Untersetzung der Düngung mit Kunstdünger erwächst den Grundbesitzern kein Schaden. Diese haben ihre Zustimmung zur Erklärung als Naturdenkmal erteilt.

Zahl: IX-N-10/6-1962.

Gmünd, am 6.4.1962.

Betr.: Naturschutz;
Karlstift, Christinaberg;
Pflanzenstandort Krokus.

B e s c h e i d

Da die Parzelle Nr.547, K.G.Karlstift, EZ.585 der n.ö.Landtafel, schon seit dem Jahre 1927 nicht mehr ungeteilt vorkommt, wird der ha.Bescheid Zl.IX-229/1-1955 vom 6.5.1955, der den *Crocus albiflorus* auf verschiedenen Parzellen der K.G.Karlstift zum Naturdenkmal erklärte, wie folgt ergänzt:

Spruch:

Der auf den Parzellen Nr.547/1, 547/3 und 547/4, K.G.Karlstift, EZ.585 der n.ö.Landtafel, Eigentümer Herbert und Theodor Pfeleiderer, Karlstift, befindliche *crocus albiflorus* wird gemäß §§ 2,3,4 und 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes 1952 und gemäß § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, ist nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Begründung:

Auf die Begründung des obzitierten Bescheides wird verwiesen. Dieser Ergänzungsbescheid war wegen der vorangeführten Grundbuchsänderung zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) das H.u.Th.Pfeleiderer'sche Forstamt, Karlstift;
 - 2.) den Herrn Bürgermeister in Karlstift;
 - 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach);
 - 4.) Herrn Leo Dohnal, Naturschutzkonsulent, Gmünd I., Kirchengasse;
 - 5.) das Gendarmeriepostenkommmando Karlstift.



Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-229/1-1955.

Gmünd, den 6.5.1955.

Betr.: Naturschutz; Karlstift;
Pflanzenstandort Krokus;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Nordöstlich der Holzauersiedlung Christinaberg befindet sich auf den Wiesen, Parz.Nr.543, 545, 546 und teilweise auf Parz.Nr.547 und 571/3, K.G.Karlstift, E.Z.585, der n.ö.Landtafel (Eigt.Herbert u.Theodor Pfleiderer), ein Standort von Crocus albiflorus. Der Pflanzenstandort wurde laut seinerzeitiger Meldung des Landrates Gmünd, Zl.Kult-12/5 vom 18.8.1944, zur Unterschutzstellung sichergestellt.

Mit Erlass des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 24.2.1955, Zl.L.A.III/2-174n-1955, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd angewiesen, die genannten Krokuswiesen gemäss § 2,3 und 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40/1952, unter Schutz zu stellen.

Somit findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der nötigen Erhebungen im Namen der Landesregierung zu verfügen:

Spruch:

Der oben genannte Standort von Crocus albiflorus wird gemäss § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäss § 4 des genannten Gesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Die genannten Wiesen dürfen nicht mit Kunstdünger gedüngt werden, können jedoch weiterhin wie bisher genutzt werden.

Begründung:

Die gegenständlichen Krokuswiesen stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Auf den Wiesen befindet sich der einzige Standort von zahlreichen Pflanzen der Krokusart im Waldviertel. Es ist der nördlichste Standort und das letzte Verbreitungsgebiet.

Durch die Untersagung der Düngung mit Kunstdünger erwächst den Grundbesitzern kein Schaden.

Diese haben ihre Zustimmung zur Erklärung als Naturdenkmal erteilt:

Die h. Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich aus § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes und § 1, Abs. 2, der n.ö. Naturschutzverordnung im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlass.

Zu widerhandlungen gegen diesen Bescheid werden gemäss § 22 des n.ö. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000.-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können nebeneinander verhängt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) das H. u. Th. Pfeleiderer'sche Forstamt Karlstift;
 - 2.) den Herrn Bürgermeister in Karlstift;
 - 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2, Wien; (2-fach);
 - 4.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a. d. Donau.

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Begründung:

Die gegenständlichen Krokuswiesen stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verdienen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Auf den Wiesen befindet sich der einzige Standort von zahl- reichen Pflanzen der Krokusart im Ländertal. Es ist der nächstbeste Standort und das letzte Verbreitungsgelände. Durch die Untersetzung der Düngung mit Kunstdünger erwächst den Grundbesitzern kein Schaden. Diese haben ihre Zustimmung zur Erklärung als Naturdenkmal erteilt.

Zahl: IX-N-10/6-1962.

Gmünd, am 6.4.1962.

Betr.: Naturschutz;
Karlstift, Christinaberg;
Pflanzenstandort Krokus.

B e s c h e i d

Da die Parzelle Nr.547, K.G.Karlstift, EZ.585 der n.ö.Landtafel, schon seit dem Jahre 1927 nicht mehr ungeteilt vorkommt, wird der ha.Bescheid Zl.IX-229/1-1955 vom 6.5.1955, der den *Crocus albiflorus* auf verschiedenen Parzellen der K.G.Karlstift zum Naturdenkmal erklärte, wie folgt ergänzt:

Spruch:

Der auf den Parzellen Nr.547/1, 547/3 und 547/4, K.G.Karlstift, EZ.585 der n.ö.Landtafel, Eigentümer Herbert und Theodor Pfeleiderer, Karlstift, befindliche *crocus albiflorus* wird gemäß §§ 2,3,4 und 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes 1952 und gemäß § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, ist nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Begründung:

Auf die Begründung des obzitierten Bescheides wird verwiesen. Dieser Ergänzungsbescheid war wegen der vorangeführten Grundbuchsänderung zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) das H.u.Th.Pfeleiderer'sche Forstamt, Karlstift;
 - 2.) den Herrn Bürgermeister in Karlstift;
 - 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach);
 - 4.) Herrn Leo Dohnal, Naturschutzkonsulent, Gmünd I., Kirchengasse;
 - 5.) das Gendarmeriepostenkommando Karlstift.



Der Bezirkshauptmann: